

Tierschutz-Ordnung an Veranstaltungen des Schweizer Schlittenhundesport Vereins SSV

A: Allgemeines

1. GÜLTIGKEIT

Die Tierschutz-Ordnung des Schweizer Schlittenhundesport Vereins (SSV) ist eine Ordnung für alle vom SSV organisierten oder in Kooperation mit dem SSV ausgerichteten Veranstaltungen. Sie ist unabhängig von den jeweils gültigen Rennordnungen der Rennausschreibung gültig.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten bei allen Veranstaltungen ist der Tierschutzbeauftragte (TSB) des ausrichtenden Vereines zuständig. Der TSB ist während der gesamten Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend. Den TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen. Den von den TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

3. ANWESENHEIT BEI RENNVERANSTALTUNGEN

- a) An SSV Rennen ist Renntierarzt (TA) und ein TSB auf dem Rennplatz anwesend.
- b) Bei Verhinderung des TSB ist dieser selbst verantwortlich, dass rechtzeitig vor dem Renntermin ein anderer TSB vom Pool diese Aufgabe übernehmen kann.

4. FORTBILDUNG DES TSB

- a) Der TSB hat eine TSB Schulung nach SSV Vorgaben zu absolvieren. Der SSV bietet dem TSB die Schulung zur Einschätzung von tierschutzrelevanten Fällen während Schlittenhunderennenveranstaltungen an. Die TSB Kommission ist selbst verantwortlich, dass die Protokolle (Tierschutz-Kontrollprotokoll -TSP) auf neustem Stand sind und zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, dass die TSB auch einen Erste-Hilfe-Kurs für Hunde absolviert haben.
- b) Der SSV bietet seinen TSB die Möglichkeit diese Kurse zu besuchen.

5. VERSTÖSSE

- a) Leichte Verstösse werden mit dem Musher besprochen und die Fakten im Tierschutzprotokoll (TSP) festgehalten.
- b) Mittlere Verstösse werden dem Rennleiter und dem Renntierarzt gemeldet. Diese sind verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus. Verwarnungen stehen in der Ergebnisliste und können zur Disqualifikation führen.
- c) Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die SSV Tierschutz-Ordnung oder geltendem Tierschutzrecht wird wie in b) verfahren. Auch schwerwiegende Verstösse können durch den SSV zur Anzeige gebracht werden.
- d) Bei schwerwiegenden Verstössen informiert der SSV (Sportchef und der TSB) die TSB der internationalen Verbände und derjenigen Vereine, die in Kooperation mit dem SSV Rennveranstaltungen durchführen.

6. TIERSCHUTZ-PROTOKOLLE (TSP)

Die TSB haben ein vom Verein genehmigtes, standardisiertes Formular zur Verfügung (in elektronischer oder analoger Form), auf dem die TSP bei den Kontrollen ausgefüllt werden. (Ein Muster TSP ist auch auf der SSV-Homepage vorhanden)

Diese sind während des Rennens zu führen und anschliessend vom TSB und Musher oder durch den Verantwortlichen gegenzuzeichnen und durch den TSB abzulegen bzw. zu speichern. Bei leichten Verstössen wird einvernehmlich ein Zeitfenster abgemacht, um die leichten Verstösse durch den Musher oder den Verantwortlichen zu beheben.

Der Umgang mit allen im TSP erfassten Daten erfolgt gemäss den Richtlinien der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

B: Regeln auf dem Rennplatz

GRUNDSATZ

Die Hunde müssen auf dem Stakeout Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde belästigt bzw. gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur, das Bewegen mit Gehege auf dem Stakeout) während dem ganzen Jahr trainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewussten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich. Grobe Behandlung der Hunde ist zu unterlassen. Je nach Schwere der Verletzung dieses Grundsatzes ist dem TSB Meldung zu erstatten. Die Einschätzung des Vergehens oder des Vorfalles liegt im Ermessen des TSB.

Ziviles Recht (Haftung bei Beissereien und Verletzungen) bleibt von der SSV-Tierschutz-Ordnung unberührt.

1. KENNZEICHNUNG TEAM (Fahrzeug / Stakeout)

Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

2. KENNZEICHNUNG DER HUNDE

Alle Hunde, die auf dem Stakeout Gelände anwesend sind, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht per Microchip. Eine Chipliste mit Kennzeichnung der startenden Hunde ist bei der Startnummernausgabe vorzulegen. Ein Muster steht auf der Homepage des SSV zum Download bereit. Der Microchip soll nur mit Hilfe des Musher/Handlers ausgelesen werden. Die Kennzeichnung mit Tätowierung ist nur bei Hunden die vor Januar 2006 zur Welt gekommen sind zulässig.

3. IMPFPFLICHT DER HUNDE

Alle Hunde, die auf dem Stakeout Platz anwesend sind, unterliegen einer Impfpflicht gegen die Hundekrankheiten: Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose.

Eine aktuelle gültige Impfung gegen Tollwut ist ebenfalls Pflicht. Ausnahme: In der Schweiz geborene Hunde die ausschliesslich in der Schweiz leben, also keine Grenzübertritte aufweisen, sind von der Impfpflicht gegen Tollwut ausgenommen.

Alle Impfungen müssen vom TA im Impfpass mit der entsprechenden Gültigkeit eingetragen sein. Hunde, die nicht geimpft sind oder deren Impfung abgelaufen ist müssen das Veranstaltungsgelände umgehend verlassen. Die Impfausweise aller Hunde sind bei der Startnummernausgabe zur eventuellen Prüfung des gültigen Impfstatus durch den TSB oder Rentnertierarzt bereitzuhalten.

4. MEDIKAMENTE

- a) Werden Medikamente, die der Apotheken- oder Verschreibungspflicht unterliegen, an Hunde, die sich auf dem Rennplatz befinden verabreicht (Eingabe, Auftragen auf die Haut), so ist dies dem TSB / Renntierarzt vor Beginn des ersten Rennlaufes mitzuteilen.
- b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoss geahndet.
- c) Der TSB oder der Renntierarzt haben das Recht Hunde, die mit Medikamenten behandelt werden, für das Rennwochenende zu sperren. Begründete Ausnahmen, wie z.B. die Gabe von L-Thyroxin bei Hunden mit Schilddrüsenunterfunktion, werden im TSP vermerkt und vom Renntierarzt überprüft.
- d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.
- e) **Ausnahmen: Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z. B. Vitamin/ Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschliessend), fallen nicht unter die Zuständigkeit von 4a) / b), sofern keiner der Inhaltsstoffe der Präparate auf der offiziellen Dopingliste der WADA aufgeführt ist.**

5. KRANKHEITEN

- a) Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall), dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden. Bei allen Rennen kann vor Befahren des Stakeout Platzes durch den Renntierarzt, die Rennleitung oder den TSB verlangt werden, dass die anreisenden Hunde einem Gesundheitscheck zu unterziehen sind, um ansteckende Erkrankungen auf dem Stakeout Platz vorzubeugen.
- b) Tritt eine Krankheit auf dem Stakeout Platz auf, so ist der TA und der TSB sofort zu informieren. Den Anweisungen des TA oder TSB sind Folge zu leisten. Verstösse gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.
- c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist dies ein schwerer Verstoss.
- d) Tritt bei einem Hund während oder nach dem Lauf ein Kreislaufzusammenbruch auf, ist der TA und ein TSB hinzuzuziehen. Der TA empfiehlt, ob der Hund am nächsten Renntag eingesetzt werden darf. Der Rennleiter entscheidet nach Empfehlung des TA. Kommt es bei Hunden des gleichen Mushers während einer Rennsaison wiederholt zu Kreislaufzusammenbrüchen, so wird der Fall weiter abgeklärt.

6. TEMPERATUREN WÄHREND DES RENNBETRIEBES

Der TSB misst die Temperatur mit einem funktionstüchtigen Thermometer sowie die Luftfeuchtigkeit mit einem funktionstüchtigen Hygrometer im Startraum im Schatten 50cm über dem Boden. Die Werte sollen gut ablesbar sein. Bei sich verändernden Bedingungen ist dieses Vorgehen regelmässig zu wiederholen.

Minimum- und Maximumwerte müssen während des ganzen Rennens im TSP notiert werden.

6.1 WAGENRENNEN (Dryland)

Den Mindest- und Höchstwerten, den Streckenbedingungen und den örtlichen Gegebenheiten (sowie Luftfeuchtigkeit) entsprechend, können die Veranstalter und der Rennleiter die folgenden Richtlinien zur Entscheidungsfindung bezüglich des Wohlergehens der Hunde heranziehen:

Als maximale Temperaturen sind bei Bikejöring 22°C und 25°C für Canicross Klassen festgelegt.

- a) Temperaturen unter 18°C für Canicross und 16°C für alle anderen Klassen, Luftfeuchtigkeit unter 85%: normaler Wettbewerb
- b) Temperaturen oberhalb 16°C aber unter 18°C: Die Distanzen dürfen die genannten Mindestwerte nicht überschreiten.
- c) Temperaturen oberhalb 18°C aber unter 22°C: Ausser bei Bikejöring und Canicross darf die Distanz nicht länger als 1,5 Kilometer sein und nur Demonstrationszwecken dienen.

- d) Temperaturen oberhalb 22°C: Ausser Canicross soll kein Team angeschirrt werden.
- e) Falls die Temperaturen 18°C erreichen, hat der Rennleiter eine Sitzung mit dem Renntierarzt und TSB einzuberufen, zwecks der Entscheidungen, ob das Rennen abgesagt oder aufgeschoben werden muss. Das Wohlergehen der Hunde muss der wichtigste Entscheidungsfaktor sein.
- f) Abhängig von den Einzelheiten der jeweiligen Rennstrecke (z.B. längere Streckenabschnitte ohne Schatten) oder anderen Faktoren kann der Rennleiter Streckenkürzungen und / oder andere Massnahmen verhängen, auch wenn die Höchsttemperatur nicht erreicht ist, solange es dem Wohle des Hundes dient.

6.2 SCHNEERENNEN (On Snow)

- a) Bei extrem niedrigen Temperaturen müssen die Rennleitung und das Organisationskomitee entscheiden, ob ein Rennen abgesagt, die Startzeit verschoben oder die Renndistanz reduziert werden muss. Nationale Verbandsvorgaben müssen berücksichtigt werden.
- b) Treten verletzungsbegünstigende Schneeverhältnisse, wie z.B. tiefer Sulzschnee oder Firnschnee auf, so ist dies den Mushern beim Mushermeeting vor dem Rennen mitzuteilen. Über weitere, streckentechnische Massnahmen die ggf. ergriffen werden müssen, entscheidet der Rennleiter. Auch bei Föhn oder ähnlichen kräftigen Erwärmungen sind geeignete Massnahmen zu ergreifen und diese bei der Rennbesprechung mitzuteilen.

7. ZUGELASSENE HUNDE

- 7.1 Die startenden Hunde müssen ihrer eingesetzten Klasse das entsprechende Alter nachweisen.
- 7.2 Alle Hunde müssen gesund und ihrem Einsatz entsprechend trainiert sein.
- 7.3 Ein Gespann, das/ oder ein Hund, der nach Meinung des TA / TSB untauglich oder nicht mehr im Stande ist den Lauf sicher zu beenden, kann in Rücksprache mit dem Rennleiter gesperrt werden.
- 7.4 Säugende Hündinnen und ihre Welpen dürfen bis zur vollendeten 12. Woche nach Geburtstermin nicht auf dem Rennplatz / einer Veranstaltung des SSV gehalten werden. Mutterhündinnen dürfen bis zur vollendeten 12. Woche nach Geburtstermin der Welpen nicht an SSV Veranstaltungen eingespannt werden. Auch während der zweiten Hälfte der Trächtigkeit ist auf einen Einsatz der Mutterhündin zu verzichten.

8. HALTUNG DER HUNDE AUF DEM STAKEOUT PLATZ

8.1 BOXEN

Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, Stehen, Strecken und ein Drehen des Hundes ermöglicht.

Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet. Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können. Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermässige Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten. Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter dem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

Die Boxen müssen mit trockener, sauberer Einstreu versehen sein. Alternativ werden auch geeignete Decken oder gepolsterte Liegeflächen akzeptiert, solange sie keine Verletzungsgefahr darstellen. Bei Doppelbelegung von Boxen muss gewährleistet sein, dass beide Hunde ihr Ruheverhalten so gestalten können, als seien sie in zwei Einzelboxen untergebracht.

Werden nur ein oder zwei Hunde untergebracht, so muss der Transport im Auto SVG (Strassenverkehrsgesetz) konform sein. Werden mehr als zwei Hunde transportiert, sollen diese in Hundeboxen untergebracht sein.

8.2 STAKE OUT HALTUNG

Bei der Befestigung der Hunde am Stakeout handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Für Hunde und Musher soll das Stakeout als Ruheort dienen und von anderen als dieser respektiert werden.

Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nur so lange am Stakeout zu befestigen, wie sie sich sichtlich wohlfühlen und keine Anzeichen von Stress zeigen. Den Anweisungen des TA / TSB und des Rennleiters ist bei Beanstandungen Folge zu leisten. Der TSB wird bei übermässig langer Belassung der Hunde am Stakeout auf den entsprechenden Musher einwirken.

Das Verlassen des eigenen Stakeouts, während die Hunde daran befestigt sind ist, ohne Zurücklassen einer Aufsicht, verboten. Dies wird als leichtes bis, bei entsprechenden Zwischenfällen, schwerwiegendes Vergehen geahndet. Zäune, wie Schafzäune etc. sind gemäss vorgegebener Platzfläche erlaubt. Die Hunde, welche im Gehege / Zaun frei sind, dürfen die Veranstaltung und den Rennablauf nicht behindern. Diese Hunde dürfen nie unbeaufsichtigt sein. Wenn dagegen verstossen wird und es zu Zwischenfällen kommt, wird das als mittleres bis schwerwiegendes Vergehen geahndet.

8.2.1 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN DES STAKEOUT

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzung der Hunde stattfinden kann. Das Stakeout besteht aus Ketten, Drahtseilen oder geeigneten Leinen. Es muss so gestaltet sein, dass ein Einklemmen von Körperteilen oder Verwicklungen nicht möglich sind. Bei Drahtseilen muss auf einwandfreie Adern geachtet werden. Die Anbindung muss entsprechend konzipiert sein, dass eine Verdrillung und Verkürzung verhindert wird.

Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann. Sozialkontakte zwischen den Hunden sollen möglich sein. Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet, sich abzulegen, ohne von einem anderen Tier erreicht zu werden zu können. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beissereien sollte aber Vorzug gegeben werden.

8.3 BEFESTIGUNG AM FAHRZEUG

Auf folgende Punkte sind bei der Befestigung am Fahrzeug zu achten: Verletzungsmöglichkeiten am und unter dem Fahrzeug muss vorgebeugt werden. Kontamination, Vergiftung und Verschmutzung durch z.B. Schmiermittel, Kraftstoff, Streusalz etc. der Hunde müssen vermieden werden. Für die technische Beschaffenheit der Anbindeseile gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Stakeout Haltung genannt. Bei Anbindungen, die den Hunden kein entspanntes Liegen ermöglichen, wird die unbeschäftigte Verweildauer auf das Nötigste reduziert.

9. HYGIENE

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stakeout Form, ist die Einhaltung der Hygiene. Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten. Hunde die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

10. EQUIPMENT

Es ist darauf zu achten, dass durch das mitgeführte oder benutzte Equipment kein Tier Schaden nehmen kann.

10.1 Die Hunde sind mit geeigneten Geschirren einzuspannen.

10.2 Maulkörbe und Würge- oder Elektroschock-Halsbänder sind verboten.

10.3 Kühldecken/Kühlwesten sind während des Laufes verboten.

10.4 Peitschen etc. sind verboten.

Für die Unterpunkte von "Haltung der Hunde auf dem Stakeout Platz" gilt:

Bei leichten Mängeln wird die entsprechende Lösung zwischen dem TSB und dem Musher besprochen und der Termin bis zur Umsetzung im TSP einvernehmlich festgehalten. Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretenen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere, wird wie im Teil «Allgemeines», Artikel 5.c) und d) verfahren.

Diese Verordnung wurde im September 2019 verabschiedet und ist ab der Saison 2019/2020 gültig.

Schweizer Schlittenhundesport Verein

Kommission Tierschutz

tierschutz@s-s-v.ch